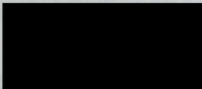


Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPR Just 43 R6 - IFG 96.21



www.polizei.berlin.de

Datum 27. Dezember 2021

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Einsatzbericht "Querdenken"-Versammlung am 01.08.2021 [#226068]
Ihre E-Mail vom 3. August 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r) 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung des oben im Betreff genannten Einsatzberichtes.

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Einsatzbericht zum Demonstrationsgeschehen rund um die „Querdenken“ Versammlungen am 1. August 2021 kann zum Teil herausgegeben werden. Der Bericht umfasst ursprünglich 24 Seiten und müsste auf 13 Seiten gekürzt werden, da einsatztaktische Ausführungen von Maßnahmen enthalten sind.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Ein Anspruch auf Aktenauskunft kann entsprechend dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG eingeschränkt werden.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (*Partsch, BeckOK BArchG*, § 13 Rn. 16; *BVerwG* 20.9.2010 – 20 F 9/10, *NVwZ-RR* 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 *VwVfG*; *Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG* § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (*Partsch, BeckOK BArchG*, § 13 Rn. 16; *BVerwG* 7.1.2010 – 20 F 5/09, *BVerwGE* 75, 1 Rn. 77; *BVerwG NVwZ* 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 *VwVfG*).

Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Die Offenlegung polizeiinterner Prozesse hinsichtlich einsatztaktischer Maßnahmen werden in dem Einsatzbericht zum Teil benannt und sind nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um das polizeiliche Ziel der Maßnahmen nicht zu gefährden.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über die gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Die Dokumente enthalten Inhalte, die bei Bekanntwerden die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung verhindern könnten.

Eine Einsichtnahme in alle vorliegenden Dokumente der getroffenen Maßnahmen und der zugrundeliegenden Lagebeurteilungen lässt Rückschlüsse auf zukünftige Kräfteeinsätze, Gliederungen sowie die strategische Einsatzbewältigung zu. Die im Ergebnis vorliegenden Anlass- und Entscheidungszusammenhänge sind auch auf künftige, vergleichbare Einsatzlagen übertragbar. Bei Kenntnis der Unterlagen sind Dritte Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei Berlin bei einer solchen Lagebewältigung möglich.

Zudem unterliegen diese Unterlagen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 10 Absatz 4 IFG. Durch deren Veröffentlichung könnte der inner- und zwischenbehördliche Willensprozess (Einsatz von Polizeien verschiedener Länder und Bund) beeinträchtigt sein.

Hinsichtlich der entstehenden Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (*GebBtrG BE*) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (*VGebO*) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur *VGebO*, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro, nach Nr. 3, für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,00 bis 250,00 Euro und Nr. 4, für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,00 bis 500,00 Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (§ 5 Nummer 1 *VGebO*), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei

der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) (§ 5 Nummer 2 VGebO) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen (§ 5 Nummer 3 VGebO).

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von zwei Arbeitsstunden und 10 Minuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19. Mai 2021 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 73,45 Euro. Es werden daher Kosten von etwa 159,14 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Nach derzeitiger Prognose kann der von Ihnen gewünschte Einsatzbericht als Datei übersendet werden.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50 Euro. Im hiesigen Fall handelt es sich um eine Datei, so dass 1,00 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen wären.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 160,14 Euro festzusetzen sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei meinem Schreiben um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und noch nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Zu meinen Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12. Januar 2022.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen. Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen